

Auszahlungsanordnung aus einem Kostenvorschuss (§ 42 Abs 1 GebAG; § 2 Abs 1 und 2 GEG)

1. Sachverständigengebühren sind in bürgerlichen Rechtssachen – zur Gänze – aus einem Kostenvorschuss für diese Beweismittel zu zahlen; unabhängig davon, von welcher Partei der Vorschuss erlegt wurde. Nur wenn kein Kostenvorschuss erlegt wurde, sind Sachverständigengebühren aus Amtsgeldern zu berichtigen (§ 2 Abs 1 GEG; § 42 Abs 1 GebAG).
2. Anders ist nur vorzugehen, wenn der Partei, die keinen Kostenvorschuss erlegt hat, die Verfahrenshilfe bewilligt wurde.
3. Ein Grundsatzbeschluss nach § 2 Abs 2 GEG entfällt, wenn der aus Amtsgeldern bezahlte Betrag € 300,- nicht übersteigt.
4. Da das Rekursgericht die Auszahlungsanordnung des Erstgerichts nicht selbst abändern kann, ist die angefochtene Auszahlungsanordnung aufzuheben und dem Erstgericht die Neufassung aufzutragen.

OLG Graz vom 12. März 2014, 5 R 37/14x

Zur Ermittlung des slowakischen Rechts war die Beiziehung eines Sachverständigen notwendig geworden. In der Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung vom 4. 2. 2013 trug das Erstgericht den Parteien auf, für die voraussichtlich anfallenden Sachverständigengebühren je einen Kostenvorschuss in Höhe von € 2.500,- einzuzahlen. Dem Auftrag kam nur die Klägerin nach, die diesen Kostenvorschuss erlegte.

Mit dem angefochtenen Beschluss wurden im Punkt I. die Gebühren des zur Ermittlung des slowakischen Rechts beigezogenen Sachverständigen – insofern unbekämpft – mit insgesamt € 2.665,20 bestimmt. Im Punkt II. traf das Erstgericht die Auszahlungsanordnung, wonach die Hälfte der Sachverständigengebühren aus dem erliegenden Kostenvorschuss der Klägerin (a.) und die weitere Hälfte aus Amtsgeldern anzuweisen sei, wobei für diesen Teil der Gebühren der Beklagte haften solle (b.).

Gegen die in Punkt II. des angefochtenen Beschlusses getroffene Auszahlungsanordnung richtet sich der Rekurs der Republik Österreich, vertreten durch die Revisorin beim OLG Graz, mit dem Antrag, „auszusprechen, dass zur Berichtigung der Sachverständigengebühren der Kostenvorschuss der klagenden Partei im Betrag von € 2.500,- zur Gänze zur Anweisung zu bringen ist. Der Ausspruch in Punkt II. lit b des angefochtenen Beschlusses möge im Hinblick darauf, dass die aus Amtsgeldern zu zahlenden

Gebühren den Betrag von € 300,- (§ 2 Abs 2 GEG) so-dann nicht übersteigen, ersatzlos aufgehoben werden“; hilfsweise wurde ein Aufhebungs- und Zurückverweisungsantrag gestellt.

Die Parteien sowie der Sachverständige beteiligten sich am Rekursverfahren nicht.

Der Rekurs ist im Sinne des hilfsweise gestellten Aufhebungs- und Zurückverweisungsantrages berechtigt.

Wie die Rekurswerberin zutreffend ausführt, sind nach § 2 Abs 1 GEG Sachverständigengebühren in bürgerlichen Rechtssachen dann aus Amtsgeldern zu berichtigen, wenn hierfür kein Kostenvorschuss erlegt wurde. Ist aber ein Kostenvorschuss für dieses Beweismittel, hier das Sachverständigengutachten, erlegt, so ist er zur Gänze für die Berichtigung der Gebühren heranzuziehen, unabhängig davon, von wem er erlegt wurde (*Wais/Dokalik*, Gerichtsgebühren¹⁰, § 2 GEG E 19 mwN). Damit im Einklang geht auch § 42 Abs 1 GebAG von dem Grundsatz aus, dass die Sachverständigengebühren aus einem hierfür erlegten Kostenvorschuss zu decken sind, ohne Rücksicht darauf, von wem er erlegt wurde (*Krammer/Schmidt*, SDG – GebAG³, § 42 GebAG Anm. 2), weil eine Auszahlung aus Amtsgeldern nach § 2 Abs 1 GEG erst in Betracht kommt, wenn für die Sachverständigengebühren kein Kostenvorschuss (mehr) vorhanden ist. Anders ist nur vorzugehen, wenn der Partei, die keinen Kostenvorschuss erlegte, insoweit die Verfahrenshilfe bewilligt wurde.

Die Klägerin hat hier den Kostenvorschuss in Höhe von € 2.500,- unzweifelhaft für die voraussichtlich entstehenden Gebühren des Sachverständigen auf dem Gebiet des slowakischen Rechts erlegt, sodass nach § 2 Abs 1 GEG zunächst dieser Kostenvorschuss zur Gänze für die Berichtigung der Sachverständigengebühren heranzuziehen ist. Der nicht durch Kostenvorschüsse abgedeckte Betrag von € 165,20 kann aus Amtsgeldern berichtigt werden. Ein Grundsatzbeschluss nach § 2 Abs 2 GEG entfällt, weil der Betrag von € 300,- nicht überschritten wird. Nur der Vollständigkeit halber ist aber anzumerken, dass mittlerweile die Kostenentscheidung im Hauptverfahren in Rechtskraft erwachsen ist. Danach haftete die Klägerin auch für die Gebühren des Sachverständigen, die aus Amtsgeldern zu berichtigen wären.

Da das Rekursgericht die Auszahlungsanordnung des Erstgerichts nicht selbst abändern kann (*Krammer/Schmidt*, SDG – GebAG³, § 42 GebAG E 17, 18), war mit Rücksicht auf diese Sach- und Rechtslage die angefochtene Auszahlungsanordnung aufzuheben und dem Erstgericht deren Neufassung aufzutragen.